



Organisationsreglement (OgR)

vom 12. Juni 2001

Änderungen:

- vom 22. November 2001
- vom 11. Juni 2013
- vom 10. November 2016

Inhaltsverzeichnis

1 AUFGABEN	3
2 ORGANISATION	3
DIE STIMMBERECHTIGTEN.....	3
RECHTE	4
BEFUGNISSE.....	5
KIRCHGEMEINDERAT	6
RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	8
NICHTSTÄNDIGE KOMMISSIONEN.....	9
PFARRPERSON.....	9
ANGESTELLTE	9
VERANTWORTLICHKEIT	9
3 VERFAHREN AN DER KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG	10
ABSTIMMUNGEN	11
WAHLEN	12
PROTOKOLLE	13
4 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	14
ANHANG I: ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTES PERSONAL	15
REGLEMENTSÄNDERUNG.....	16 ff

*Einen andern Grund kann niemand legen, ausser dem,
der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.*

1. Korinther 3, 11

Vorbemerkung Alle in diesem Reglement verwendeten Amtsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

1 Aufgaben

Aufgaben

Art. 1 ¹ Die Kirchgemeinde pflegt und fördert das kirchliche Leben. Sie beachtet die Vorschriften der kirchlichen und staatlichen Behörden.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

2 Organisation

Organe

Art. 2 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten
- b) der Kirchgemeinderat
- c) das Rechnungsprüfungsorgan
- d) die nichtständigen Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- e) der Kirchenschreiber
- f) der Kirchenkassier

Die Stimmberechtigten

Versammlung

Art. 3 ¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein:

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen
- im zweiten Halbjahr, um den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteueransatz zu beschliessen
- innert sechzig Tagen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

<i>Stimmrecht</i>	<p>Art. 4 ¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der Evangelisch-reformierten Landeskirche.</p> <p>² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.</p>
<i>Stimmregister</i>	<p>³ Der Sekretär führt über die Stimmberechtigten ein Stimmregister.</p>
<i>Information</i>	<p>Art. 5 Die Bevölkerung hat Anspruch auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p>
<i>Initiative</i>	<p>Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.</p> <p>² Die Initiative ist gültig, wenn sie</p> <ul style="list-style-type: none">- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist- innert der Frist nach Art. 7 eingereicht ist- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.
<i>Anmeldung</i>	<p>Art. 7 ¹ Das Initiativbegehren ist der Kirchgemeindeverwaltung bekannt zu geben.</p>
<i>Einreichungsfrist</i>	<p>² Das Initiativbegehren ist ab Bekanntgabe innert sechs Monaten einzureichen.</p> <p>³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
<i>Ungültigkeit</i>	<p>Art. 8 ¹ Der Kirchgemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.</p> <p>² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 6 Abs. 2, verfügt der Kirchgemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p> <p>³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchgemeinderat den gültigen Teil der Kirchgemeindeversammlung, wenn er allein einen Sinn ergibt.</p>
<i>Behandlungsfrist</i>	<p>Art. 9 Der Kirchgemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.</p>

Konsultativabstimmung **Art. 10**¹ Die Versammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden.

³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen.

Petition **Art. 11**¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Kirchgemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

Befugnisse

Wahlen **Art. 12** Die Versammlung wählt:

- a) den Präsidenten (der Versammlung und des Kirchgemeinderats in einer Person)
- b) die Mitglieder des Kirchgemeinderats
- c) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode (öffentlicher Wahlgang)

Sachgeschäfte **Art. 13**¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) den Voranschlag der Laufenden Rechnung und den Kirchensteuersatz
- c) die Rechnung
- d) soweit Fr. 50'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
- e) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden
- f) die Auftragserteilung an eine externe Revisionsstelle gemäss Art. 29 für die Dauer von 4 Jahren.

² Die Versammlung:

- a) stimmt der Anstellung einer Pfarrperson vor Abschluss des Arbeitsvertrages zu.
- b) erteilt auf Antrag der betroffenen Person vor der Eröffnung der Verfügung des Kirchgemeinderates die Zustimmung zur Kündigung eines Anstellungsverhältnisses.

³ Die Versammlung befindet auf schriftliches Begehren von fünf Prozent der Stimmberechtigten über die Entlassung von Pfarrpersonen, deren Dienstantritt wenigstens vier Jahre zurückliegt.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 14 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Kirchgemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 15 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 16 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 17 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünfmal kleiner als für einmalige.

Kirchensteuern, Verbot der Zweckentfremdung

Art. 18 Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der Evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Kirchgemeinderat

Kirchgemeinderat

Art. 19 ¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.

² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

³ Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

⁴ Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

⁵ Für den Präsidenten fällt seine Amtsdauer als Kirchgemeinderatsmitglied ausser Betracht.

⁶ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

⁷ Der Kirchgemeinderat konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selber.

Befugnisse

Art. 20 ¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Kirchgemeinde, der Evangelisch-reformierten Landeskirche, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.

² Er beschliesst gebundene Ausgaben abschliessend.

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in den Voranschlag ein.

⁴ Der Kirchgemeinderat erlässt den Besoldungsrahmen.

⁵ Dem Kirchgemeinderat obliegt

- a) die Wahl der Abgeordneten der Kirchgemeinde in die Bezirkssynode
- b) der Wahlvorschlag des Abgeordneten des Wahlkreises in die Kantonale Synode

Residenzpflicht

Art. 20a ¹ Der Kirchgemeinderat bestimmt, welche Pfarrperson eine Dienstwohnung zu beziehen hat.

² Der Kirchgemeinderat ist ermächtigt, weitere Pfarrpersonen der Residenzpflicht zu unterstellen.

Kirchengebäude

Art. 21 Der Kirchgemeinderat entscheidet über die Benützung der kirchlichen Gebäude zu nicht kirchlichen Zwecken (Art. 18 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen). Er regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Unterschrift

Art. 22 ¹ Der Präsident und der Sekretär unterschreiben kollektiv für die Kirchgemeinde.

² Ist der Präsident verhindert, unterschreibt ein Kirchgemeinderatsmitglied. Ist der Sekretär verhindert, unterschreibt der Kassier oder ein Kirchgemeinderatsmitglied.

³ Im Zahlungsverkehr unterschreiben anstelle des Sekretärs und des Präsidenten der Kassier zusammen mit dem Ressortinhaber „Finanzen“. Ist der Kassier verhindert, unterschreibt der Sekretär oder ein weiteres Kirchgemeinderatsmitglied.

⁴ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat regeln die Unterschriftsberechtigung von nichtständigen Kommissionen im Einsetzungsbeschluss.

⁵ Der Kirchgemeinderat regelt durch eine Verordnung die Unterschriftsberechtigung der Ressortinhaber und der Mitarbeiter.

<i>Anweisungsbefugnis</i>	Art. 23 Der Kassier darf eine Rechnung bezahlen, wenn - die zuständige angestellte Person sie visiert (als richtig bescheinigt) hat und - der zuständige Ressortinhaber diese Rechnung zur Zahlung angewiesen hat.
<i>Sitzung</i>	Art. 24 ¹ Der Präsident lädt die Mitglieder zur Sitzung ein. ² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Sitzung muss innert zehn Tagen stattfinden.
<i>Einberufung</i>	Art. 25 ¹ Der Präsident teilt Ort, Zeit und Traktanden der Sitzung wenigstens fünf Tage vorher schriftlich mit. ² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
<i>Traktanden</i>	Art. 26 ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln. ² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
<i>Verfahren und Ausstand</i>	Art. 27 ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Versammlung gelten sinn- gemäss. ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig. ³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
<i>Protokoll</i>	Art. 28 ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich. ² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden, die Ausstands- pflichtigen und den Ausstandsgrund. Im Übrigen gilt Art. 61. ³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Rechnungsprüfungsorgan

<i>Revisionsstelle</i>	Art. 29 ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine externe Revisionsstelle betraut. ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktions- verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.
<i>Aufsichtsstelle Datenschutz</i>	Art. 30 ¹ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für den Datenschutz im Sinn der Datenschutzgesetzgebung. ² Sie erstattet der Versammlung einmal jährlich Bericht.

Nichtständige Kommissionen

Einsetzung

Art. 31 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht-ständige Kommissionen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Pfarrperson

Anstellung

Art. 32 Das Verfahren bei der Anstellung von Pfarrpersonen an eine vom Kanton entlohnte Pfarrstelle richtet sich nach den Vorschriften des Kirchengesetzes und der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Inhaberinnen und Inhaber von Pfarr- und Hilfspfarrstellen (APHV).

Verhältnis zum Staat

Art. 33 Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften (insbesondere nach der Personal- und Kirchengesetzgebung).

Stellung in der Kirchgemeinde

Art. 34 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und ihre dienstlichen Obliegenheiten berührenden Fragen steht der Pfarrperson ein Mitspracherecht zu.

² Die Pfarrperson wohnt den Sitzungen des Kirchgemeinderats, mit beratender Stimme und Antragsrecht, bei.

Angestellte

Art. 35 ¹ Das Personal wird privatrechtlich angestellt. Es gelten die vertraglichen Bestimmungen. Der Kirchgemeinderat regelt die Einzelheiten in der Personalverordnung. Ergänzend gilt das OR.

² Der Kirchenschreiber und der Kirchenkassier sind zur Vertretung der Kirchgemeinde gemäss Anhang I befugt.

Verantwortlichkeit

Verantwortlichkeit

Art. 36 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

3 Verfahren an der Kirchgemeindeversammlung

<i>Einberufung</i>	Art. 37 Der Kirchgemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.
<i>Traktanden</i>	Art. 38 ¹ Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Unter dem Traktandum „Verschiedenes“ kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert. ³ Der Präsident unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten. ⁴ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
<i>Erheblicherklären von Anträgen</i>	
<i>Allgemeines</i>	Art. 39 Der Präsident leitet die Versammlung.
<i>Fehler</i>	Art. 40 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie einen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).
<i>Eröffnung</i>	Art. 41 Der Präsident <ul style="list-style-type: none">- eröffnet die Versammlung- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind- sorgt dafür, dass nicht Stimmberechtigte gesondert sitzen- veranlasst die Wahl der Stimmzähler- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
<i>Öffentlichkeit / Medien</i>	Art. 42 ¹ Die Versammlung ist öffentlich. ² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten. ³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder Tonübertragungen entscheidet die Versammlung. ⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben nicht aufgezeichnet werden.
<i>Eintreten</i>	Art. 43 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
<i>Beratung</i>	Art. 44 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Jeder Stimmberechtigte darf sich zweimal zu jedem Geschäft äussern. Die Redezeit ist für jedes Wortbegehren auf zehn Minuten beschränkt.

Die Versammlung kann für ein bestimmtes Geschäft eine abweichende Regelung beschliessen.

³ Der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 45 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch,
- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, ein Vertreter des Initiativkomitees das Wort.

Abstimmungen

Abstimmungen

Art. 46 Der Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

*Abstimmungs-
verfahren*

Art. 47 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Der Präsident

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?“

Gruppensieger

Art. 48 ¹ Der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“ Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt der Präsident auf folgende Art abstimmen: Er stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

<i>Form</i>	Art. 49 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen
<i>Stichentscheid</i>	Art. 50 Der Präsident stimmt mit. Er gibt zudem den Stichentscheid.
Wahlen	
<i>Gegenstand</i>	Art. 51 Die Versammlung wählt alle in Art. 12 Aufgeführten nach den folgenden Vorschriften.
<i>Wählbarkeit</i>	Art. 52 Es gilt Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen
<i>Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss</i>	Art. 53 ¹ Beschäftigte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nicht angehören, sofern die Entlöhnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG erreicht. ² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister, Ehepartner sowie Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören. ³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Kirchgemeindepersonals dürfen dem Rechnungsprüfungsorgan nicht angehören. ⁴ Wer mit einem Mitglied des Kirchgemeinderats, einer Kommission oder des Personals in gerader Linie verwandt oder verschwägert, voll- oder halbbürtig verschwägert, verheiratet oder durch eingetragene Partnerschaft oder faktische Lebensgemeinschaft verbunden ist, darf nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.
<i>Wahlverfahren</i>	Art. 54 ¹ Der Präsident gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderats bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. ² Der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. ³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. ⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. ⁵ Die Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretär. ⁶ Die Stimmberechtigten dürfen - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind - nur wählen, wer vorgeschlagen ist. ⁷ Die Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.

- ⁸ Die Stimmzähler sowie der Sekretär
- prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 55)
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 56) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 58 und 59).
- Ungültiger Wahlgang* **Art. 55** Der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.
- Ungültige Zettel* **Art. 56** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.
- Ungültige Namen* **Art. 57** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
 - mehr als einmal auf einem Zettel steht oder
 - überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.
- ² Die Stimmzähler sowie der Sekretär streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.
- Ermittlung* **Art. 58** ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Zettel ausser Betracht.
- ² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.
- Zweiter Wahlgang* **Art. 59** ¹ Haben im ersten Wahlgang zuwenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet der Präsident einen zweiten Wahlgang an.
- ² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.
- ³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.
- Los* **Art. 60** Der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokolle

- Protokoll* **Art. 61** Das Protokoll enthält:
- Ort und Datum der Versammlung
 - Namen des Präsidenten und des Sekretärs
 - Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
 - Reihenfolge der Traktanden
 - Anträge
 - Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren
 - Beschlüsse und Wahlergebnisse
 - Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes
 - Zusammenfassung der Beratung und
 - Unterschrift

- Genehmigung* **Art. 62** ¹ Der Sekretär legt das Protokoll spätestens dreissig Tage vor der nächsten Versammlung öffentlich auf.
- ² Er publiziert die Auflage im amtlichen Anzeiger.
- ³ Die Versammlung berät und beschliesst das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Anhänge* **Art. 63** Die Versammlung erlässt den Anhang I (zur Vertretung befugtes Personal) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.
- Inkrafttreten* **Art. 64** ¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.
- ² Es hebt das Organisationsreglement vom 20. Mai 1997 auf.

Die Versammlung vom 12. Juni 2001 nahm dieses Reglement an.

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat das Reglement am 5. September 2001 genehmigt.

Anhang I: Zur Vertretung der Kirchgemeinde befugtes Personal

Sekretär/Kirchenschreiber

Anstellungsorgan:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Mitarbeit im Kirchgemeinderat mit beratender Stimme, Protokoll und Korrespondenz für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, Führung des Stimmregisters, Führung des Kirchgemeindesekretariats
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Vertrag

Kassier

Anstellungsorgan / Auftraggeber:	Kirchgemeinderat
Aufgaben:	Buchführung, Zahlungsverkehr, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanz- und Verwaltungsvermögens, Finanzplanung, Investitionsplanung, Mitarbeit Budget, Budgetüberwachung, Rechnungsablage
Finanzielle Befugnisse:	Finanzkompetenz siehe Art. 22 ³ und Art. 23
Übergeordnete Stelle:	Kirchgemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Besoldung:	gemäss Vertrag bzw. gemäss Leistungsvereinbarung

Reglementsänderung

Der Kirchgemeindeversammlung vom 22. November 2001 sind folgende Artikeländerungen vorgelegt worden:

Art. 2 c); Art. 12 c); Art. 13 f; Art. 22, Abs. 3 und 5; Art. 29; Art. 30; Art. 52; Art. 53, Abs. 3 und 4.

Die Artikeländerungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Versammlung vom 22. November 2001 nahm die vorgelegten Änderungen an.

Der Präsident:

sig. K. Bühler

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Auflagezeugnis

Das Kirchgemeindesekretariat hat dieses Reglement mit den Artikeländerungen vom 18. Oktober bis 22. November 2001 im Sekretariat der Kirchgemeinde Heimberg öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Thuner Amtsanzeiger Nr. 42 vom 18. Oktober und Nr. 46 vom 15. November 2001 bekannt.

Ort, Datum: Heimberg, 22. November 2001

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Reglementsänderung

Der Kirchgemeindeversammlung vom 11. Juni 2013 sind folgende Artikeländerungen vorgelegt worden:

Art. 4 Abs. 2; Art. 12 c; Art. 13 Abs 1f, Abs. 2 und Abs. 3; Art. 18 Abs. 1; Art. 20a Abs. 1 und Abs. 2; Art. 29 Ab. 2; Art. 32; Art. 33; Art. 34 Abs. 1 und Abs. 2; Art. 35 Abs. 1; Art. 37; Art. 40 Abs. 2; Art. 43 Abs. 2; Art. 51 Abs. 2; Art. 53 Abs. 2 und Abs. 4; Art. 58 Abs. 1; Art. 61; Art. 62 Abs. 2.

Die Versammlung vom 11. Juni 2013 nahm die vorgelegten Änderungen an.

Die Artikeländerungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Präsidentin:

sig. T. Straubhaar

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 10. Mai bis 11. Juni 2013 im Sekretariat der Kirchgemeinde Heimberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 2013 und Nr. 23 vom 6. Juni 2013 bekannt gegeben.

Ort, Datum: Heimberg, 11. Juni 2013

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Reglementsänderung

Der Kirchgemeindeversammlung vom 10. November 2016 sind folgende Artikeländerungen vorgelegt worden:

Art. 12 c und d; Art. 19 Abs. 1 und 7; Art. 20 Abs. 5 a und b; Art. 21; Art. 22 Abs. 1; Art. 24 Abs. 2; Art. 35 Abs. 1 und 2.

Die Versammlung vom 10. November 2016 nahm die vorgelegten Änderungen an.

Die Artikeländerungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Die Präsidentin:

sig. T. Straubhaar

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk

Auflagezeugnis

Das Organisationsreglement wurde vom 6. Oktober bis 10. November 2016 im Sekretariat der Kirchgemeinde Heimberg öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Thuner Amtsanzeiger Nr. 40 vom 6. Oktober und Nr. 44 vom 3. November 2016 bekannt gegeben.

Ort, Datum: Heimberg, 10. November 2016

Die Sekretärin:

sig. C. Schenk